

Beschlussvorlage Nr. 156/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	12.11.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung

Sachverhalt:

In der Gemeinde Sande wird die Straßenreinigung in einigen Straßen maschinell durchgeführt. Diese Straßen sind im Einzelnen An der Feuerwehr, Am Markt, Bahnhofstraße, Dollstraße, Elektronikring, Falkenweg mit Ausnahme der Stichstraßen, Hauptstraße, Parkplatz am Bahnhof und Weserstraße.

Für diese Reinigung wird von der Gemeinde Sande eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr bemisst sich nach § 5 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung wie folgt:

„(2) Die Gebühr wird berechnet nach der Zahl der Frontmeter, mit denen das Grundstück an eine öffentliche Straße grenzt, die der Straßenreinigung unterliegt.“

Diese Regelung ist nach aktueller Rechtsprechung (Urteil des OVG Lüneburg vom 30.01.2017, 9 LB 193/16) unzulässig, da die betroffenen Grundstücke dabei nicht gleichbehandelt werden. Es werden Eigentümer der Hinterliegergrundstücke bevorteilt, weil sie nur mit wenigen Metern an die Straße grenzen und dementsprechend veranlagt werden.

Daher ist eine Satzungsregelung notwendig, die Hinterliegergrundstücke entsprechend berücksichtigt und so zu mehr Gerechtigkeit bei der Gebührenberechnung führt.

Alternativen zum Frontmetermaßstab stellen der Flächen- und der Quadratwurzelmaßstab dar.

Die Mängel des Frontmetermaßstabes liegen im hohen Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der der Gebührenbemessung zu Grunde legende Grundstücksseite sowie deren Länge. Die Gebührenpflichtigen können oftmals nicht nachvollziehen, wie die Bemessungsgrundlage im konkreten Fall ermittelt worden ist.

Bei der weiteren Anwendung des Frontmeterstabes müssten neben der Frontmeter bei den Hintergrundstücken darauf geachtet werden, in welchem Winkel die Grundstücksseite zur Straßengrenze verläuft.

Die Anwendbarkeit des Flächenmaßstabes gestaltet sich für die Verwaltung einfacher, da die Werte für die Grundstücksfläche relativ einfach zur Verfügung stehen. Außerdem ist dieser Maßstab verständlicher für die Gebührenpflichtigen, da der Zuschnitt und die Lage des Grundstückes zur Straße sowie der Verlauf von dessen Grundstücksseiten für die Gebührenbemessung keine weitere Rolle spielen. Der Flächenmaßstab belastet kleinere Grundstücke verhältnismäßig weniger als Größere.

Der Quadratwurzelmaßstab stellt eine Modifizierung des reinen Flächenmaßstabes dar. Aus der Grundstücksfläche ist dann noch die Wurzel zu ziehen (als Beispiel: Quadratwurzel aus 400 = 20).

Die Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages empfiehlt als Gebührenmaßstab den Flächenmaßstab sowie den Quadratwurzelmaßstab.

Aus Gründen der einfachen Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der höheren Transparenz und Verständlichkeit wird vorgeschlagen, den Flächenmaßstab anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung zu überarbeiten hinsichtlich der Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und als Bemessungsgrundlage den Flächenmaßstab anzuwenden.

Anlagen:

Muster Straßenreinigungsgebührensatzung des Niedersächsischen Städtetages

Weger

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen